



# **Konzept zur Handynutzung an der Gesamtschule Uerdingen**

- Stand Juni 2025 –

Uerdinger Straße 783  
47800 Krefeld  
Telefon (+49) 02151 / 64445 – 0  
Fax (+49) 02151 / 64445 – 29  
E-Mail: [198262@schule.nrw.de](mailto:198262@schule.nrw.de)

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Übergeordnete Zielsetzungen des Konzepts**
  - 2. Implementation des Konzepts zur Handynutzung**
  - 3. Grundlegende Vereinbarungen**
    - 3.1 Anschaffung der „Locksta“-Taschen und „Locksta Opener“
    - 3.2 Einsicht Vertretungsplan und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten
  - 4. Verfahren bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen**
    - 4.1 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Handyvereinbarung
    - 4.2 Zusammenfassung: Verwahrung, Dokumentation und Ausgabe
- 

## Präambel

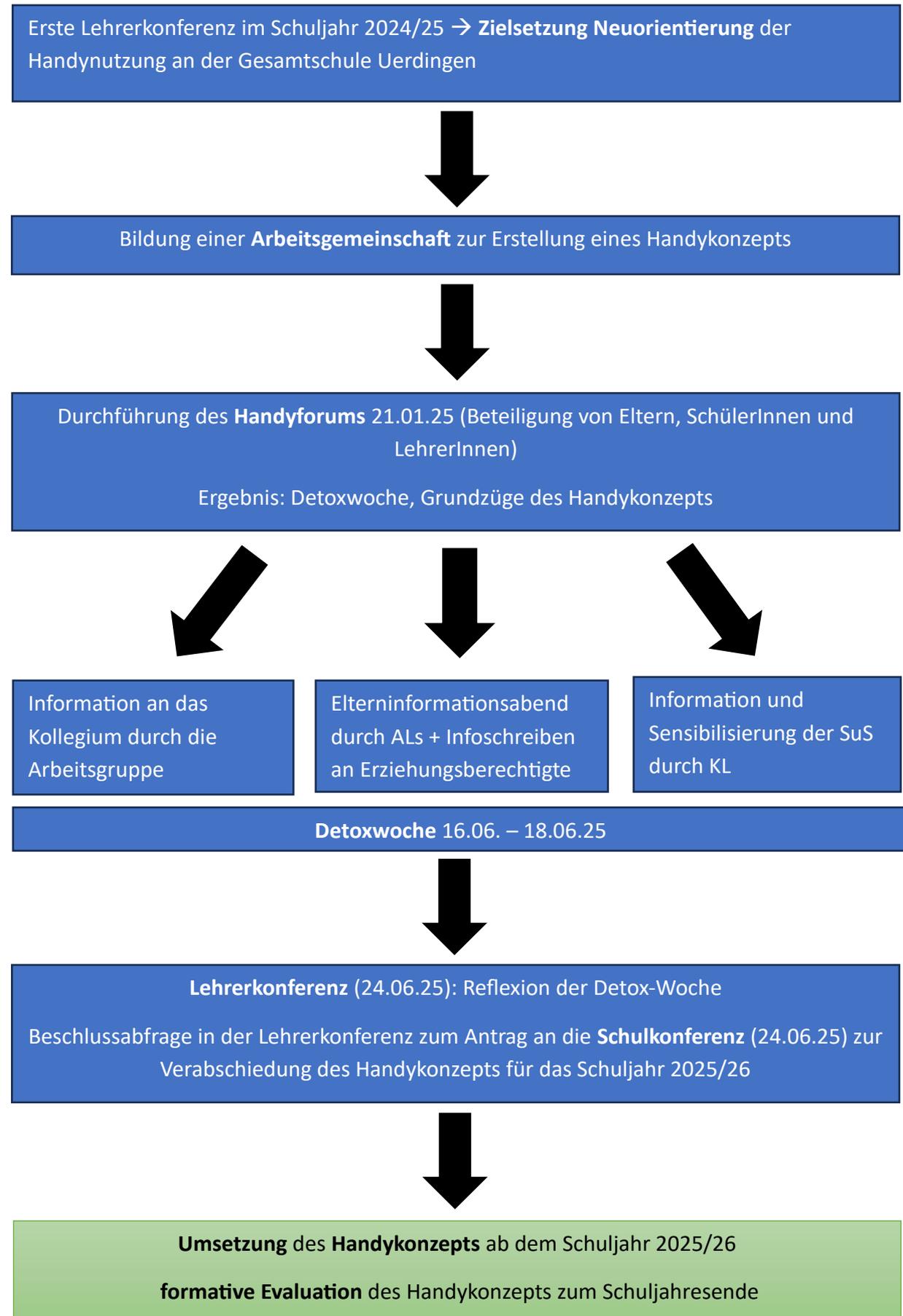
Das Konzept zur Handynutzung an der Gesamtschule Uerdingen dient insbesondere den Schülerinnen und Schülern. Die wesentlichen Elemente wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft entwickelt. Bereits vor der Aufforderung durch das Schulministerium, haben wir an der Gesamtschule Uerdingen beschlossen, den Umgang mit dem Handy konzeptionell zu verankern und Verbindlichkeiten zu schaffen.

---

## 1. Zielsetzungen des Konzepts

1. Die übergeordnete Regelung, dass das Handy aus dem Schulalltag verschwindet und nicht sichtbar ist, findet eine neue Umsetzung.
2. Das pädagogische Personal zeigt Geschlossenheit und unterstützt sich gegenseitig bei der Umsetzung der Vereinbarungen zur Handynutzung.
3. Es gibt klare und transparente Konsequenzen beim Verstoß gegen die Handyregelungen.
4. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht alleine gelassen, sondern in Bezug auf die Anforderungen der Handynutzung an der Gesamtschule Uerdingen pädagogisch begleitet.
5. *Langfristige Zielsetzung ist es, die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Handy zu erziehen, um die Handys dann auch wieder zu reinen unterrichtlichen Zwecken zu nutzen (Recherche, Dokumentation von Arbeitsergebnissen etc.). Dieses Ziel wird allerdings zunächst zurückgestellt.*

## 2. Implementation des Konzepts zur Handynutzung



### **3. Grundlegende Vereinbarungen**

Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Uerdingen, die ihr Handy mit in die Schule bringen möchten, verpflichten sich dazu, dieses in eine eigene, dafür vorgesehene Verschlussmöglichkeit zu verschließen – die sogenannten „Locksta“-Taschen lassen sich nur mit einem speziellen Öffner entriegeln und unterbinden den Empfang des Handys, sodass weder Nachrichten noch Anrufe empfangen werden können. Das Einschließen des Handys erfolgt eigenverantwortlich mit dem Betreten des Schulgeländes, das Aufschließen erfolgt nach Unterrichtschluss mit dem „Locksta Opener“, welche den Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtschluss immer zugänglich sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten bezüglich der Handynutzung angepasste Regelungen – sie sind von dem Verschluss des Handys in einer „Locksta“-Tasche ausgenommen und dürfen das Handy in Pausen und Freistunden ausschließlich im Oberstufentrakt benutzen. Während des Unterrichts werden die Handys auch in der Oberstufe eigenverantwortlich nicht genutzt und sind unsichtbar zu verstauen.

#### **3.1 Anschaffung der „Locksta“-Taschen und „Locksta Opener“**

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die ihr Handy mit in die Schule bringen möchten, erwerben im Rahmen einer Klassenbestellung die „Locksta Case signal blocking“ für circa 12 Euro. Für die künftigen 5ten Jahrgänge wird eine Übernahme durch den Förderverein geprüft.

Die „Locksta Opener“ werden in ausreichender Anzahl über die Schule angeschafft, sodass die Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtschluss ihre Handytaschen entsperren können.

#### **3.2 Einsicht Vertretungsplan und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten**

Um die Einsicht in den Vertretungsplan zu gewährleisten, erhält jede Klasse ein eigenes „Klassen-iPad“, welches morgens im Selbstlernzentrum abgeholt und nach Unterrichtschluss wieder dorthin zurückgebracht wird.

In dringenden Notfällen können die Schülerinnen und Schüler ihre Erziehungsberechtigten über die Sekretariate kontaktieren. Selbiges gilt selbstverständlich auch für die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder erreichen müssen.

### **4. Verfahren bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen zur Handynutzung**

Das Verfahren bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen zur Handynutzung bezieht sich vor allem auf das Widersetzen gegen die Verschlussregelung. Daraus folgt selbstverständlich, dass die Sichtbarkeit und der Gebrauch des Handys als Verstöße gewertet werden.

#### 4.1 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Handyvereinbarung

Bei den Verstößen gegen die Vereinbarung zur Handynutzung erfolgen die Maßnahmen gestaffelt.

Ein im Kollegium einheitliches Vorgehen mit pädagogischer Geschlossenheit ist unabdingbar!

	Vorgehen	Maßnahme
<b>erster Verstoß</b>	<p><u>Abgabe:</u> SuS stecken ihr Handy in einen gepolsterten Umschlag und versehen diesen mit ihrem Namen und der Klasse → Aushändigung an Lehrkraft</p> <p><u>Verwahrung und Dokumentation:</u> Die Lehrkraft legt den Umschlag in das entsprechende Klassenfach und notiert den Verstoß auf der Klassenhandylliste.</p> <p><u>Ausgabe:</u> die Schülerin / der Schüler erbittet eigenverantwortlich am Ende des Schultages gegen Unterschrift auf der Klassenhandylliste die Herausgabe des Handys. Das Handy kann von jeder Lehrkraft ausgegeben werden.</p>	<p>Das Handy verbleibt <u>bis</u> zum <u>Unterrichtsschluss im Klassenfach</u>. → Ausgabe: Mo/Mi/Do, nach der 9ten Stunde und Di/Fr nach der 6ten Stunde, auch wenn der Schüler/die Schülerin bereits früher Schulschluss hat</p>
<b>zweiter Verstoß</b>	<p><u>Abgabe, Verwahrung und Dokumentation:</u> siehe Verstoß 1</p> <p><u>Wichtig:</u> Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über das Sekretariat einleiten</p> <p><u>Ausgabe:</u> nur an einen Erziehungsberechtigten mit Unterschrift</p>	<p>Das Handy <u>verbleibt bis</u> zum <u>Unterrichtsschluss im Klassenfach</u>. → Ausgabe: Mo/Mi/Do, nach der 9ten Stunde und Di/Fr nach der 6ten Stunde an <b>einen Erziehungsberechtigten</b>, auch wenn der Schüler/die Schülerin bereits früher Schulschluss hat</p>
<b>dritter Verstoß</b>	<p><u>Abgabe, Verwahrung und Dokumentation:</u> siehe Verstoß 2</p> <p><u>Wichtig:</u> Info an die Klassenlehrkräfte zur Einleitung der weiteren Maßnahmen</p> <p><u>Ausgabe:</u> erst am Folgetag an Erziehungsberechtigte</p>	<p>Das Handy verbleibt <u>über Nacht</u> in der Schule und wird von einem <u>Erziehungsberechtigten am nächsten Tag abgeholt</u>. Die Klassenleitung führt ein <u>Gespräch</u> (ggf. auch telefonisch oder bei Abholung des Handys in Präsenz) mit den Erziehungsberechtigten und beraten gemeinsam über Unterstützungsmöglichkeiten zur zukünftigen Umsetzung der Vereinbarungen</p>

<b>weitere Verstöße</b>	siehe dritter Verstoß	<u><b>Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen Abteilungsleitung zu einem Gespräch eingeladen.</b></u> Weitere Maßnahmen werden in diesem Gespräch erörtert und festgelegt
-------------------------	-----------------------	--

**Gibt eine Schülerin/ein Schüler das Handy nicht ab, wird umgehend die zuständige Abteilungsleitung informiert, die dann gemeinsam mit dem Klassenleitungsteam die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen.**

#### **4.2 Zusammenfassung Verwahrung, Dokumentation und Ausgabe**

Die Handys werden bei einem Verstoß gegen die Vereinbarungen zur Handynutzung in gepolsterten Umschlägen verwahrt, auf denen der Name und die Klasse der Schülerin/des Schülers mit einem Bleistift vermerkt werden. Das eingesammelte Handy wird in dem Umschlag in das jeweilige Klassenfach im Lehrerzimmer gelegt. Zudem erfolgt ein Vermerk in der „Handyverstoß-Klassenliste“, welche sich im Klassenfach befindet. Auf diese Art und Weise erhalten die Klassenlehrkräfte eine Übersicht über die Anzahl der Verstöße.

Im Idealfall erfolgt die Ausgabe des Handys über eine Klassenlehrkraft. Alternativ kann das Handy auch von einer anderen Lehrkraft gegen Unterschrift der Schülerin/des Schülers ausgehändigt werden. Hierbei ist allerdings unbedingt im Vorfeld zu prüfen, ob es sich nicht bereits um einen 2-ten oder 3-ten Verstoß handelt, bei dem keine Ausgabe an den Lernenden mehr erfolgt.